

# Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 27. Montag den 3. April 1826.

Besondere D. Amtliche Verfügungen.  
Oberamt Tübingen.

Tübingen. (An die Ortsvorsteher.)  
Um den bereits bestehenden Verordnungen:  
1) wegen der Impfbuchführer und 2) wegen  
Gewinnung des Impfstoffs zu den Schutz-  
pocken, Genüge zu leisten, werden hiemit  
die Ortsvorsteher angewiesen,

zu 1) innerhalb acht Tagen unfehlbar  
hieher zu berichten:

- a) wer bisher das Impfbuch des  
Orts geführt,
- b) welche Bezahlung er dafür er-  
halten,
- c) ob die Herren Geistlichen die  
Führung des Impfbuchs über-  
nommen haben,
- d) im verneinenden Fall von c)  
ob dieselben es von jetzt an zu  
übernehmen gedächten, oder
- e) ob sie doch die Führung desselben  
dem Schulmeister unter ihrer  
Leitung überlassen wollten?

zu 2) werden die Ortsvorsteher ange-  
wiesen:

- a) die in der 46ten Nummer des  
Regierungsblatts von 1825 pag.  
718. enthaltene Verfügung,  
nicht nur den Impfärzten,  
Chirurgen und Thierärzten,  
namenslich zu communiciren,  
damit sie theils selbst auf die  
Ruhpockenkrankheit der Rube-  
aufmerksam gemacht, sondern  
auch mit den charakteristischen  
Unterscheidungszeichen zwischen  
den ächten ursprünglichen und  
den falschen ursprünglichen Ruh-  
pocken wohl bekannt und unter-  
richtet würden, theils dieselben  
den Cur-Schmieden, Huten und  
selbst den Viehbesizern auf die  
geeignete Weise bekannt zu ma-  
chen. Zugleich erhalten die  
Ortsvorsteher den besondern

Auftrag innerhalb 8 Tagen sich  
durch Scheine bei dem Oberamt  
zu legitimiren, den Impfärzte-  
ten, Chirurgen und Thierärzte-  
ten jene wichtige Verordnung  
mitgetheilt zu haben,

b) den, in ihren Orten befindlichen  
Impfärzten folgendes bekannt  
zu machen:

Bei günstiger Witterung wird  
die Schutzpockenimpfung in dis-  
seitigem Oberamt anfangen, da  
in diesem Frühjahr noch manche  
über 3 Jahr alte ungeimpfte  
Kinder zu impfen sind, und an  
den Grenzen der Schweiz ge-  
gen Württemberg die Mens-  
chenblattern herrschen, die bei  
dem vielen gegenseitigen Ver-  
kehr leicht auch bei uns sich aus-  
breiten könnten. Ortsvorsteher  
und Impfärzte werden daher  
auf die längstbestehenden Gesetze  
und Verordnungen im Staats-  
und Regierungsblatt vom 25.  
Juni 1818 und auf die im In-  
telligenzblatt Nro. 98. 1825.  
wiederholten Befehle vom 15.  
Novbr. 1825. aufmerksam ge-  
macht, deren einer die richtigere  
Führung der Impfbücher, der  
andere die Gewinnung des Impf-  
stoffs von Rube, welche im  
Frühjahr die natürlichen Ruh-  
pockenbekommen, zum Zweck hat.

Den Impfärzten empfiehlt  
man die genaue Befolgung der  
einem jeden von ihnen mitge-  
theilten Instruction für die  
die Schutzpocken Impf-  
ärzte, welche das Hoch-  
preisliche Ministerium des In-  
nern am 15. Nov. 1825. erlassen  
und dem K. Oberamt zur Aus-  
theilung übergeben hat. Impf-

tabellen, welche nicht Wohnort, Jahr und Tag der Impfung, Vor- und Zunamen der Eltern und Stand; Namen und Geburtsdag des Kindes, ob von Arm zu Arm oder mit trockner Lympher geimpft worden sey, Zahl der Stiche und Zahl und Beschaffenheit der Pusteln, Zeugen, Tag der Nachvisitation, Erfolg der Impfung, endlich abweichende oder andere Erscheinungen — nach den Rubriken der gedruckten Impftabellen — mit Pünktlichkeit anzeigen, werden zurückgegeben.

Eben dieses wiederfährt den Impfscheinen, welche nicht die in der eben gemeldeten Instruction festgesetzten Bedingungen erfüllt haben.

Auch über die geschehene Eröffnung dieser Verfügung an die Impfärzte haben sie sich innerhalb 3 Tagen mit Scheinen der letzteren bei der unterzeichneten Stelle auszuweisen.

Sodann haben die Ortsvorsteher dem Pfarramt die ihnen bereits zugestellten Bemerkungen des Oberamtsarztes über das Impfbuch des mit Namen bezeichneten Dorfs vorzulegen. Kommt der Impfarzt zum Impfen, so wird er zu dem Pfarrer gewiesen, welcher ihm diese Desiderien in Rücksicht derjenigen, welche zu impfen sind, und in Rücksicht der Impfbücher mitzutheilen gebeten wird, den Zettel aber, worauf die Bemerkungen enthalten sind, beibehält, um bey der Controlle zu bemerken, ob dem Verlangen Genüge geschehen sey.

Den 30. März 1826. R. Oberamt.  
 Stadtschultheißenamt Tübingen.  
 Tübingen. Nachdem seit der Wahl des Hrn. Stadtraths Baur zwei Jahre ab-

gelaufen sind, so ist zur abermaligen Wahl zu schreiten.

Diese Wahl wird nächsten

Mittwoch den 5ten und

Donnerstag den 6ten dieß,

vorgenommen werden, an welchen beiden Tagen die ausgeheilten Zettel mit Bemerkung der Namen des Gewählten und mit der Unterschrift des wählenden Bürgers auf dem Rathhaus dahier

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und

Nachmittags von 2 bis 6 Uhr

zurückzugeben sind.

Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit die Minderjährigen, Verschwendler, Gaunleute, Criminalverbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit einem Mitgliede des Stadtraths im ersten oder zweiten Grade verwandt und verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Großschwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger, nicht nebeneinander im Stadtrathe sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier Schwestern und alle entferntern Verwandten.

Nach § 7. des Verwaltungsbedarfs ist das nach Verfluß der zwei Jahre zum zweitenmal gewählte Mitglied als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten.

Den 1sten April 1826.

Stadtschultheißenamt.

## Al l e r l e i.

### Charade.

Die erste ist ein Heldenname,  
 Des Großen häßt' er viel gethan,  
 Doch rasch nahm ihn der Todesengel  
 Hinweg von seiner Siegesbahn.  
 Das Herz zersprang ihm fast vor Kummer,  
 Daß ganz sein Vaterland erlag,  
 Wär' ihm geworden eine Stütze,  
 Er häßt' erlebt den Freiheitsdag.  
 Kommt eine Endsilb noch zu dieser,  
 So zeigt ein großer Dichter sich:  
 Des Körpers ist dahingeschieden,  
 Des Geistes Werk bleibt ewiglich.

G.